NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Familiennachzug

Die Frage, ob und wen Geflüchtete nach Deutschland holen können, hängt stark davon ab, welchen Aufenthaltsstatus eine Person hat und für wen der Familiennachzug beantragt werden soll. Möglichkeiten haben diejenigen, die das Asylverfahren bereits durchlaufen und ein positives Ergebnis vorliegen haben. Menschen mit diesem Status dürfen unter verschiedenen Voraussetzungen ihre „Kernfamilie“ nachholen. In der Aufenthaltsgestattung, bei einer Ablehnung des Asylbescheids und in der Duldung ist kein Familiennachzug möglich.

Positiver Asylbescheid

Aufenthaltsgestattung oder endgültig abgelehnter Asylbescheid / Duldung

Asylberechtigung
§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG

Flüchtlingsschutz
§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG

Anspruch

Resettlement-Flüchtlinge
§ 23 Abs. 4 AufenthG

Ermessen

Privilegierter Familiennachzug



- Personen mit einer **Asylberechtigung, einem Flüchtlingsschutz** oder **Resettlement-Flüchtlinge** haben einen besonderen Schutzstatus und somit die Möglichkeit des privilegierten Familiennachzugs.
- Dabei haben Asylberechtigte und Menschen mit Flüchtlingsschutz einen **Anspruch**, bei allen anderen Personengruppen ist es eine Ermessensfrage der zuständigen Behörden.
- Beim privilegierten Familiennachzug muss die antragsstellende Person **keine Lebensunterhaltssicherung und keinen ausreichenden Wohnraum** nachweisen, wenn die Beantragung innerhalb von **drei Monaten** nach Anerkennung der Schutzberechtigung erfolgt.
- Antragsstellende dürfen ihre **„Kernfamilie“** nachholen. Diese umfasst:
 - **EhepartnerInnen**
 - eingetragene **LebenspartnerInnen**
 - gemeinsame minderjährige ledige **Kinder**
 - personensorgeberechtigte **Eltern** von unbegleiteten Minderjährigen.
- Die Kernfamilie reist mit einem Visum nach Deutschland ein, wo ihnen ein **Aufenthaltstitel aus familiären Gründen** ausgestellt wird (§§ 27 ff. AufenthG).
- Dieser Aufenthaltstitel gilt für **mindestens ein Jahr**, höchstens aber für die **Dauer der Aufenthaltserlaubnis der antragsstellenden Person**.
- In Ausnahmefällen können auch andere Familienmitglieder nachgeholt werden, wenn es zur **Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte** (schwere Krankheit, besonderer Betreuungs-/Pflegebedarf, etc.) erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Subsidiärer Schutz
§ 25 Abs. 2 AufenthG

Abschiebeverbot
§ 25 Abs. 3 AufenthG

Ermessen

Vereinfachter Familiennachzug

- Personen mit einem **subsidiären Schutz** haben keinen Anspruch auf Familiennachzug, sondern nur nach Ermessen der zuständigen Behörden. **Aktuell ist der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für 2 Jahre ausgesetzt.** Härtefallregelungen bleiben bestehen. Der Nachzug war bisher begrenzt auf 1.000 Menschen pro Monat.

- Bei einem erteilten **nationalen Abschiebeverbot** kommen zusätzlich weitere einschränkende Voraussetzungen hinzu.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Familiennachzug

Allgemeine Voraussetzungen

- bestehende Aufenthaltserlaubnis der antragsstellenden Person(en) in Deutschland
- erfüllte Passpflicht / Geklärte Identität der Antragssteller und Nachziehenden
- Einreise der Nachziehenden mit erforderlichem Visum
- kein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Nachziehenden
- kein Ausweisungsinteresse für die Antragstellenden

Beim nationalen Abschiebeverbot gilt:

- ausreichender Wohnraum der Antragstellenden
- Vorliegen von humanitären/völkerrechtlichen Gründen für den Nachzug bei den Nachziehenden
- Lebensunterhaltssicherung der Antragstellenden

Ehegattennachzug

- A1 Sprachniveau der Nachziehenden (entfällt beim privilegierten Familiennachzug, wenn die Ehe schon vor der Einreise der/s Antragssteller*in bestand)
- Volljährigkeit beider Ehegatten
- Dauer des Aufenthalts der Antragstellenden über ein Jahr
- Die Ehe muss bereits vor der Flucht geschlossen sein.

Kindernachzug

- Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder
- mind. ein sorgeberechtigter Elternteil hat einen Aufenthaltstitel
- Kinder über 16 Jahren müssen zusätzlich ein C1-Sprachniveau vorweisen.

Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Kindern

- Kein personensorgeberechtigter Elternteil darf sich bereits in Deutschland aufhalten.

Wie läuft der Familiennachzug ab?



I. Zuerst muss der antragsstellenden Person durch die zuständige Ausländerbehörde der Aufenthaltstitel erteilt werden.

II. Erst dann kann das Visum für die nachzuholende (Kern-)familie bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) fristgerecht (Frist nur beim privilegierten Familiennachzug relevant) beantragt werden. Die Frist beträgt drei Monate nach Zustellung des BAMF-Bescheids.

Achtung Ausnahme: Vertretung des Auswärtigen Amtes durch IOM („International Organisation for Migration“) in: Ägypten, Kenia, Äthiopien, Türkei, Libanon, Irak, Jordanien, Sudan und Afghanistan

Asylberechtigung | Flüchtlingsschutz | Resettlement | Subsidiärer Schutz | Abschiebeverbot

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren? Haben Sie noch Fragen?
www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)